



**Protokoll der 46. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 20. Februar 2025 der
Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 23:45 Uhr im Gemeinderatszimmer**

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Heiniger Stefan, Neyer & Heiniger Architekten GmbH
Müller Petra, BSB+Partner
Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung

Gäste
Hubler Monika
Brudermann Peter
Winkelhausen Kuno

Elsässer Karin, Bauverwalterin
Barria Jasmin, Bauverwalterin

Traktanden

öffentlich

1. Gestaltungsplan_GB_3596_Altreu_Reinhart_Haus
- Vorstellung Gestaltungsplan GB Selzach 3596
2. Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Selzach
Digitalisierung der Prozesse der Kinderbetreuung Selzach
- Budgetfreigabe
3. Gestaltungsplan Moosbächli
- Begehren um Anpassung des Gestaltungsplanes
4. Protokollgenehmigung
- Protokoll der 45. Sitzung vom 16.01.25
5. Protokollgenehmigung
Protokoll der 44. Sitzung vom 05.12.24
- Korrektur Anwesenheitsliste
6. Gemeindezentrum (vormals Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum)
- Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse im Gemeindezentrum
7. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160)
- Teilrevision betreffend Angestelltenrabatt
8. Jahresrechnung 2025
- Budgetfreigabe für die Anschaffung von Smartboards
9. Datenschutz, Schlichtungsverfahren, Öffentlichkeitsprinzip
- Zugangsgesuch zum Demissionsschreiben des Friedensrichters
10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

nicht öffentlich

11. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
- Regelung der Einführung resp. der Amtsübergabe des neuen Gemeindepräsidiums
12. Erteilung von Prozessvollmachten gemäss § 38 Abs 5 GO
- Verfahren zur Eintragung von gesetzlichen Pfandrechten bei Anschlussgebührenverfügungen

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0222 Bauverwaltung
10-2025

**1. Gestaltungsplan_GB_3596_Altreu_Reinhart_Haus
- Vorstellung Gestaltungsplan GB Selzach 3596**

Akten

- RPB GP Haagbach Altreu Vorprüfungsexemplar
- Beilage 1 22247_1_Gestaltungsplan_Altreu
- Beilage 2 Sonderbauvorschriften GP Altreu Vorprüfungsexemplar
- Beilage 3 250121_Überbauung GB3596_Richtprojekt

Ausgangslage

- Auf der Parzelle GB Selzach Nr. 3596 beabsichtigt die Grundeigentümerschaft eine Überbauung zu realisieren. Die Parzelle liegt gemäss revidiertem Bauzonenplan (Stand Ortsplanungsrevision: 2. kantonale Vorprüfung) in der Kernzone Altreu. Der Parzelle ist eine Gestaltungsplanpflicht überlagert. Auf dem östlichen Parzellenteil ist betreffend dem Gewässerraum des Haagbachs eine Uferschutzzone festgelegt (gemäss GSchV). Die Parzelle ist zu Teilen bereits bebaut; das Hauptgebäude (Liegenschaft Selzacherstrasse 54) steht unter kommunalem Schutz (schützenswertes Gebäude).
- Der vorliegende Gestaltungsplan «Haagbach» (Altreu) mit Sonderbauvorschriften (SBV) legt die Gestaltung und Nutzung für den Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Haagbach» (Altreu) grundeigentümergebunden fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung.
- Der Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.
- Die vorliegende Planung beinhaltet die Erarbeitung eines Qualitätsverfahren und eines Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften. Die Planung bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.
- Der vorliegende Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projektes auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht. Auf der Parzelle GB Selzach Nr. 3596 kann nur gebaut werden, wenn ein Gestaltungsplan erarbeitet wird. An der vorgesehenen Grundnutzung gemäss Ortsplanungsrevision wird festgehalten. Somit ist die Planbeständigkeit gegeben.

Petra Müller, BSB+Partner, informiert über die Ausgangslage.

Stefan Heiniger, Neyer & Heiniger Architekten GmbH, erläutert die Analyse der Situation in Altreu und die entsprechende Einbettung des Projektes wie im Raumplanungsbericht beschrieben. Er erwähnt unter anderem die Überlegung zum Einbezug der Bushaltestelle resp. die westliche Anordnung von öffentlichem, halbprivatem und privatem Raum. Die Erschliessung der Parzelle soll im westlichen Teil geschehen. Fussgänger sollen im nördlichen Bereich Zugang erhalten. Die Umgebung des Bauernhauses, das erhalten bleibt, soll gemergelt und nicht betoniert werden. Im Haus A im Süden sind 3 Maisonette-Wohnungen geplant.

Im Haus B im Norden sollen 2 identische Wohnungen entstehen. Im Bauernhaus sind 3 Wohnungen vorgesehen. Mehr Wohnungen hätten eine Pfählung verlangt. Zum Schluss erwähnt er, dass die Gestaltungsplanpflicht als Mehrwert wahrgenommen wurde.



ZUS | Übung „analoges“ | SCHWACH

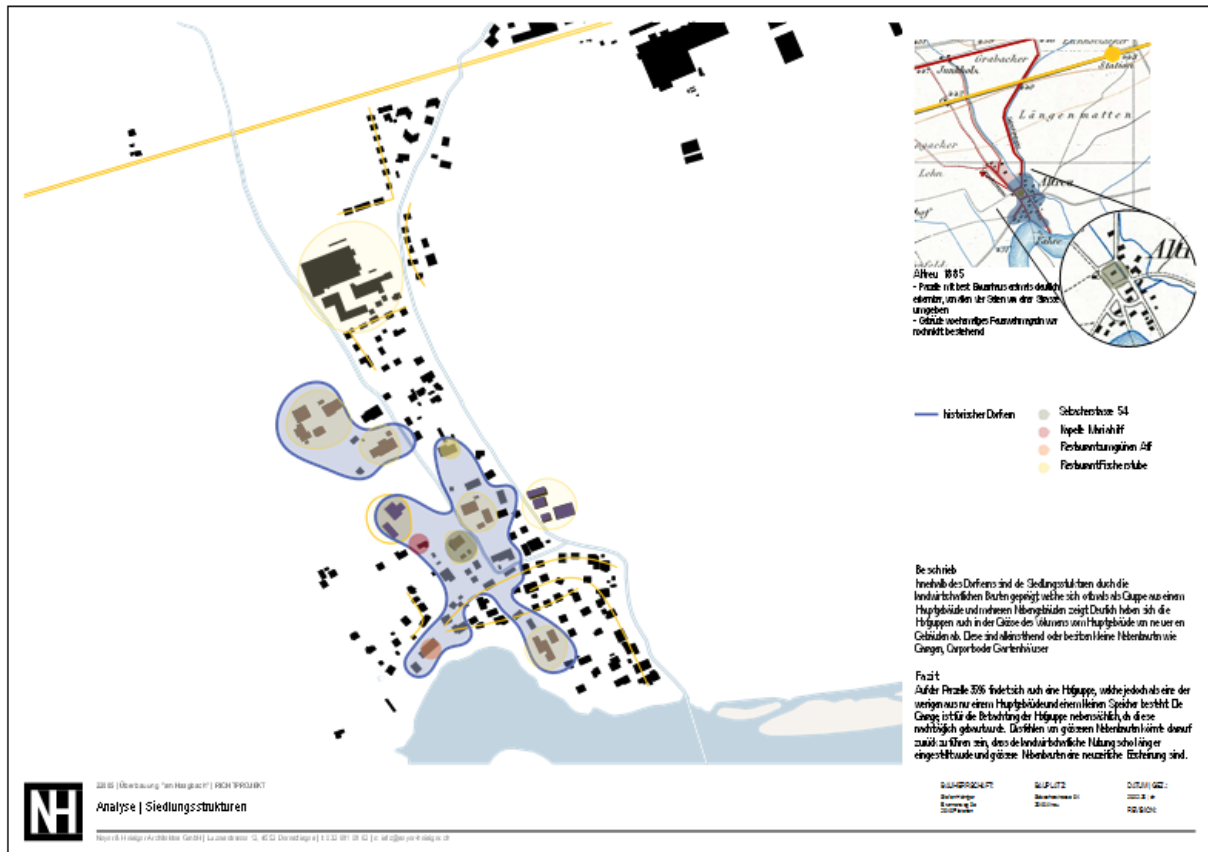
Präsentation Richtprojekt

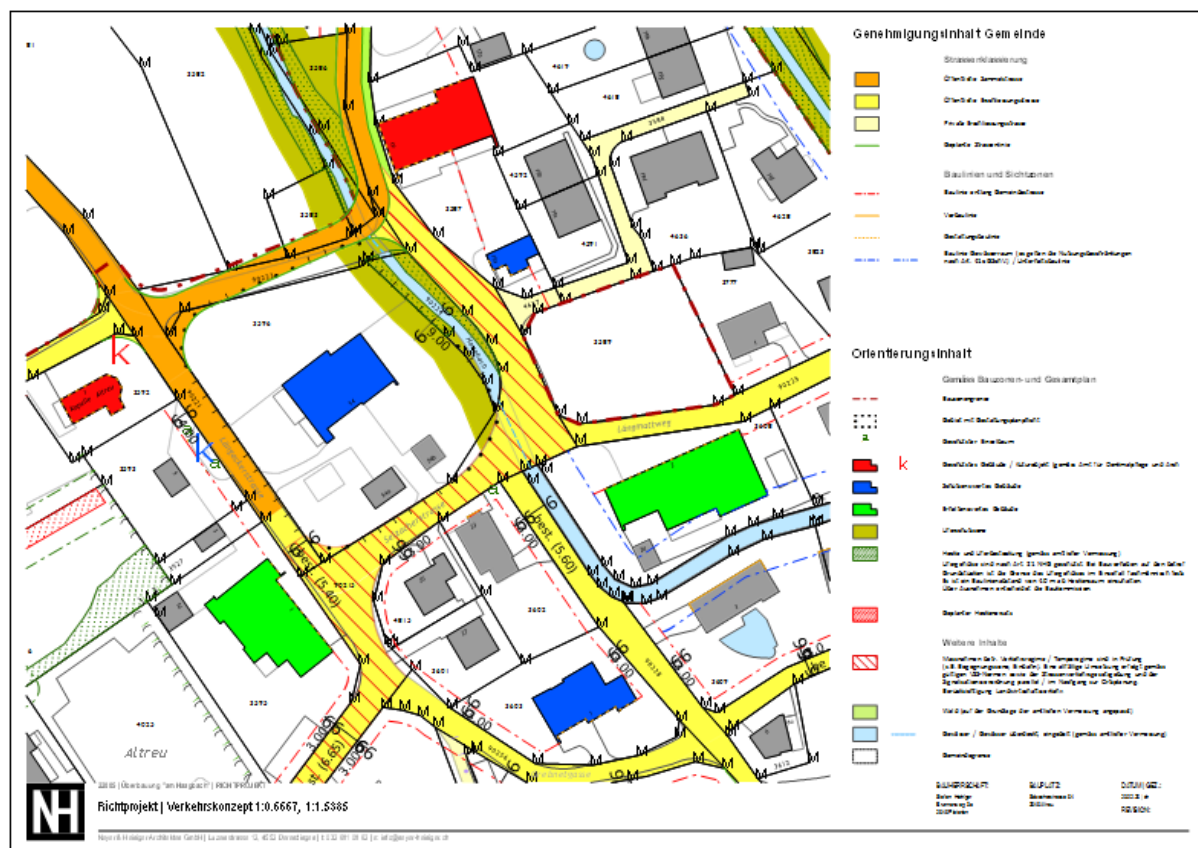
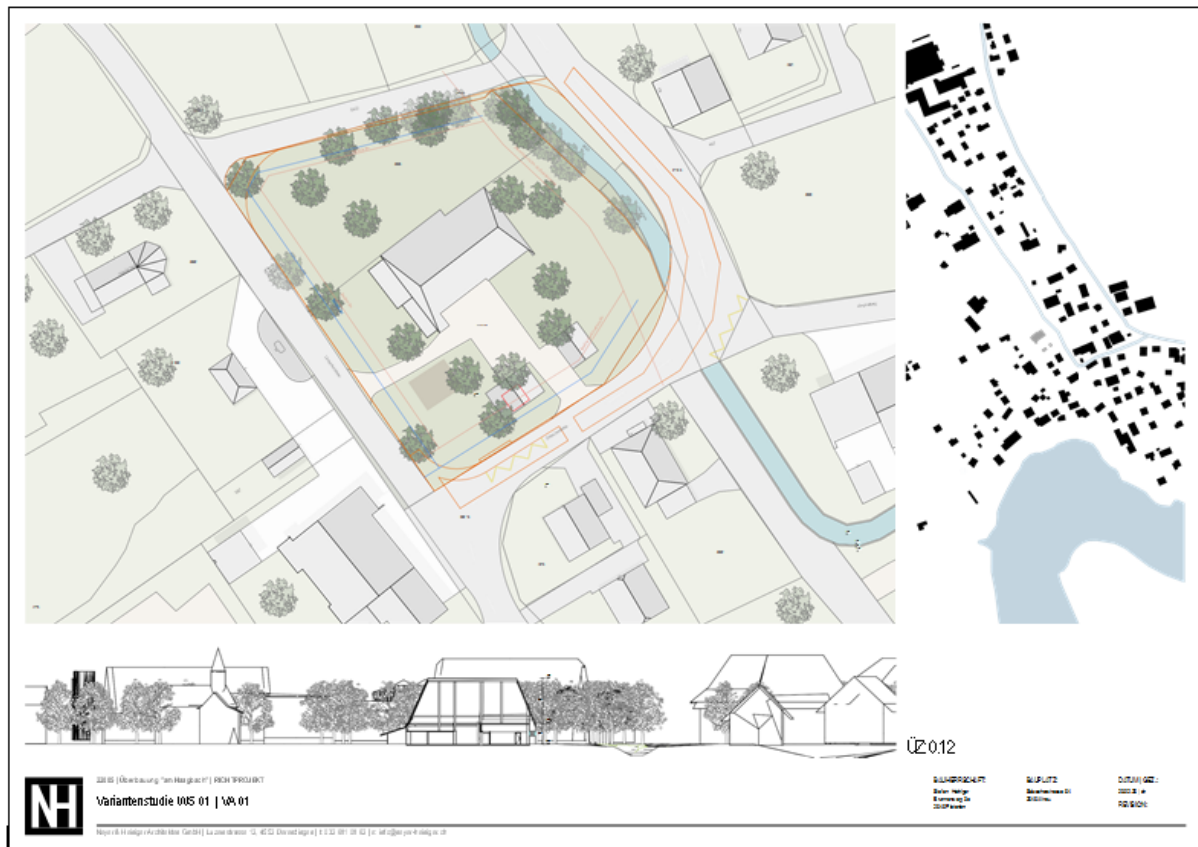
Nguồn và tài liệu tham khảo: [1] Lê Văn Khoa, "Đặc điểm và phân bố của các loài thực vật có hoa ở Việt Nam", *Trên cây cỏ*, số 1, năm 2010, tr. 1-10.

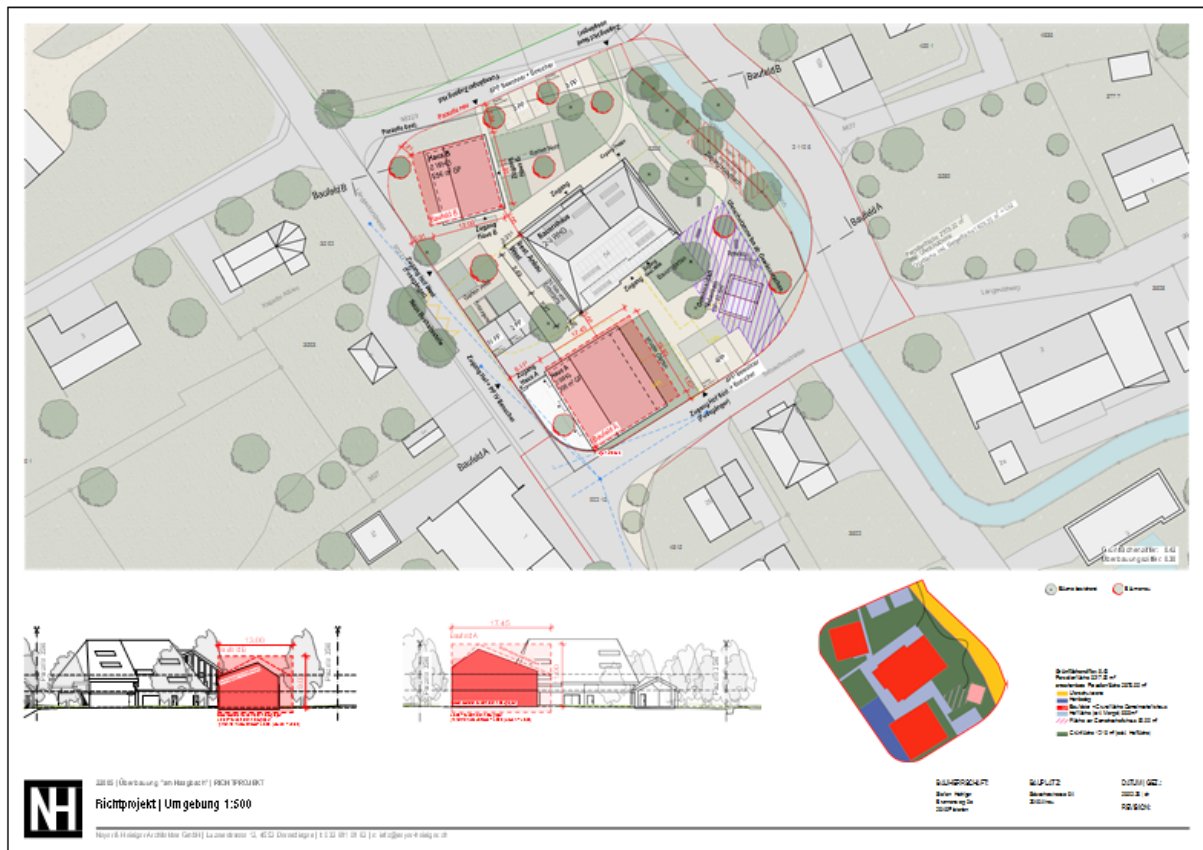
2024-01-01
 2024-01-01
 2024-01-01
 2024-01-01

DISPUTE
 Disputations Of
 2000

Datum/Ges.:
 2022.12.10
 Revision:















Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass das Haus A nahe an einer Kantonsstrasse liegt.

Stefan Heiniger: Uns ist dies bewusst, es wäre jedoch falsch, auf dem aktuellen Bestand zu planen.

Beatrice Nützi: Auf diesen Punkt müssen wir noch zurückkommen. Hier entsteht eine gefährliche Situation an der Ecke beim Haus A. Im Sommer entsteht hier regelmässig ein Verkehrschaos. Für mich ist dies so die gefährlichste Ecke im ganzen Kanton. **Ich sehe in der Spezialzone Altreu den Grundsatz von unbebauten Freiräumen. Gemäss Zonenplan sollen in der Kernzone Altreu Freiräume und Hostetten erhalten bleiben.** Beim Projekt sind viele Parkplätze erkennbar. Ich könnte mir das Projekt gut vorstellen - einfach ohne das Gebäude A. Beim Haus B sehe ich aufgrund des geringen Verkehrs keine Probleme.

Stefan Heiniger: Ohne Änderungen des heutigen Verkehrsregimes sehe ich es auch so. Mit Verkehrsberuhigung resp. mit einer Neubeschilderung ist es nicht getan. Man spricht hier von Verengungen von Strassen, von anderen Materialien, etc. Der Verkehr muss beruhigt und entschleunigt werden.

Beatrice Nützi: Das braucht eine Absichtserklärung der Gemeinde und verbindliche Fristen.

Jasmin Barria, Bauverwalterin: Die Strasse sollte frühestens 2030 vom Kanton übernommen werden und soll zuerst saniert werden. Der Kanton ist mit der Mehrjahresplanung im Rückstand. Beim Teil nach der Überführung der SBB wird die Strasse nur übernommen, sodass wir sie selber planen können. Für die Anpassungen werden wir vom Kanton entschädigt.

Gemeindepräsidentin: Wir haben hier ein zeitliches Problem.

Thomas Studer: Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass wir die Strasse übernehmen. Wenn man das bereits jetzt weiss, muss man das Projekt nicht unnötig blockieren. Wir sollten bei Verengungen darauf achten, dass wir die Landwirtschaft nicht einschränken.

Beatrice Nützi: Die Übernahme der Strasse sagt alleine nichts aus. Der Gemeinderat muss hier eine Absichtserklärung abgeben. Wir müssen daran denken, dass wir vielleicht in 8 Jahren einen Gemeinderat haben, der das nicht mehr will.

Der Gemeindeverwalter weist darauf hin, dass der Gemeinderat solche Projekte nicht selber sprechen kann, da diese je nach Art und Höhe des Kredits von der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen.

Petra Müller: Im jetzigen Strassen- und Baulinienplan-Entwurf im Ortsplanungsrevisionsverfahren ist dies so vorgesehen.

Stefan Heiniger: Korrekt, wir haben uns hier an der Ortsplanung orientiert.

Karin Elsässer, Bauverwalterin: Wenn die Erschliessung über das Landwirtschaftsland zum Parkplatz nicht möglich ist, dann ist die Erschliessung über den Bachweg nicht verhältnismässig.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die Rückmeldung zur 2. Vorprüfung im Mai 2025 erfolgen wird.

Jasmin Barria informiert, dass die östliche Begegnungszone aufgrund der Nutzungsanforderungen durch die Landwirtschaft nicht möglich sein wird.

Stefan Heiniger: Der Bus wird voraussichtlich um das Gebäude fahren. Für uns soll die Kreuzung im nord-westlichen Teil stattfinden. Der östliche Teil soll primär der Verkehrsberuhigung dienen.

Peter Bichsel kritisiert, dass die Parkplätze im Norden direkt an einer wichtigen Strasse geplant sind.

Stefan Heiniger: Wir haben die Parkplätze auseinandergenommen, um nicht einen grossen Parkplatz zu erhalten. Wir haben auch versucht, die Parkplätze nahe an den Strassenraum zu bringen.

Thomas Studer: Der Investor nimmt viel Geld «in die Hand». Wir müssen jedoch zuerst eine neue rechtsgültige Ortsplanung haben. Die Bachstrasse muss umgebaut werden. Die einfachste Beruhigung ist eine Temporeduktion. Das Tempo könnte schon ab Stufe der Fischerstube gesenkt werden. Jemand ist bereit, etwas zu investieren, damit der Ortskern von Altreu erhalten werden kann. Hier braucht der Investor Spielraum. Mir gefällt das Projekt sehr gut. Die Bedenken von **Beatrice Nützi** sind wichtig und müssen berücksichtigt werden.

Beatrice Nützi: An dieser Stelle haben wir faktisch bereits Tempo 30. Die Gefahr liegt beim Haus A.

Melanie Schaad: Ich sehe das genauso.

Marco Blum: Ich sehe das auch so. Es bringt nichts, wenn wir über Verkehrssicherheit sprechen und die Situation an einer Stelle schlechter machen. Die Anordnung der Parkplätze finde ich in Ordnung.

Petra Müller: Zeigt den Gestaltungsplan, der zur Vorprüfung verabschiedet werden soll. Beim Haus A ist eine Gestaltungsbaulinie festgelegt worden. Wir haben das Verkehrskonzept von W&H als

Grundlage genommen, wobei nicht klar ist, ob Tempo 30 oder eine Begegnungszone entstehen wird. Auf der Längackerstrasse ist Tempo 50 vorgesehen.

Die Gemeindepräsidentin schlägt vor, dass nochmals ein Treffen stattfinden soll, an welchem die aktuellen Bauverwalterinnen, der ehemalige Bauverwalter und sie selbst sowie Thomas Ledermann teilnehmen. Die Bauverwaltung wird eine Terminanfrage erstellen und die Sitzung organisieren.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
11-2025

2. Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Selzach
Digitalisierung der Prozesse der Kinderbetreuung Selzach
- Budgetfreigabe

Akten

- Vergleich Offerten Leoba kitAdmit (nicht öffentlich)
- Dossier Leoba für Gemeinderat
- Antwort auf Frage der FDP

Ausgangslage:

- Die aktuelle Arbeitsweise ist nicht mehr zeitgemäss – sie ist veraltet, ineffizient und fehleranfällig, was zu unnötig hohen Kosten führt.
- In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen erheblich verändert, insbesondere in den Bereichen Mailverkehr, rollende Planung, die Belegung von Betreuungsplätzen sowie Personalangelegenheiten (Anstellung, Begleitung).
- Diese Entwicklungen binden einen grossen Teil unserer Ressourcen. Dadurch bleiben die eigentlichen Kernaufgaben – wie die Entwicklung von Strategien und die Sicherstellung von Qualitätsstandards – oft auf der Strecke und werden nicht ausreichend bearbeitet.
- Zudem ist unsere Arbeitsweise mit der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr vereinbar.
- Die Modernisierung unserer administrativen Aufgaben durch den Einsatz eines Softwareprogramms ist daher notwendig.
- Unsere Prozesse sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden, um die Effizienz sowohl im administrativen als auch im operativen Bereich zu steigern.

Erwägungen der Leitung Kinderbetreuung

1. Die Erfassung von Daten, die Erstellung von Statistiken sowie Planungsaufgaben sind Aufgaben, die nicht einfach an eine weitere Person übertragen werden können, die möglicherweise günstiger arbeiten würde als das Leitungsteam.
2. Der Aufwand und die Komplexität dieser Aufgaben machen eine Übertragung auf andere nicht umsetzbar.
3. Das Programm erleichtert die Arbeit auch für das Team (Tagesplanung, rollende Planung, Dokumentationen, Informationsweitergabe).
4. Das Team Kita hatte Gelegenheit, mit dem Testprogramm zu üben und unterstützt das

Projekt.

5. Die Fakturierung ist mit dem Programm deutlich einfacher und effizienter, könnte im besten Falle auch die Verwaltung entlasten.
6. Schweizweit gibt es verschiedene Softwareprogramme für Kinderbetreuungsangebote, die speziell für die obengenannten Aufgaben entwickelt wurden.
Meine Wahl ist auf das Produkt der Firma Leoba gefallen:
 - junges Schweizer Unternehmen
 - Schnittstellen sind möglich (Dialog, Kibon)
 - Preis-Leistung stimmt, günstiger als andere Anbieter (wir erhalten 30% Rabatt dank Mitgliedschaft VKSO).
7. Die Einführung des Programms wird zeitintensiv sein. In den kommenden Monaten werde ich (J. Zimmerli) wieder 80% arbeiten, was die Umsetzung erleichtern würde. Die Kenntnisse und die Lockerheit der jungen Menschen im Umgang mit Digitalisierung stellen eine wertvolle Ressource dar, auf die ich bei der Umsetzung eines solchen Projektes zählen kann.
8. Das Programm sollte idealerweise alle Betreuungsangebote abdecken. Im administrativen Bereich stellt dies auf jeden Fall eine Erleichterung dar. Allerdings ist noch offen, inwieweit das Produkt auch für den Einsatz vor Ort in den Spielgruppen sinnvoll ist.
9. Kita-Softwareprodukte kosten. Das Angebot ist bereits deutlich teurer als die Offerte des Vorjahres und es ist unwahrscheinlich, dass die Kosten in Zukunft sinken werden.
10. Die Offerte basiert zum Teil auf Annahmen (siehe Dossier). Es ist deshalb teilweise nicht abzuschätzen (unabhängig des Anbieters), wie viele Arbeitsstunden beispielsweise für das Erfassen der verschiedenen Tarifmodelle benötigt werden. Die Anfangskosten könnten sowohl niedriger als auch höher ausfallen.
11. Der richtige Zeitpunkt für die Einführung ist stets eine Herausforderung, da er nie ideal erscheint. Aus den bisher erwähnten Gründen empfehle ich, die Umsetzung jetzt in Angriff zu nehmen.

Eintreten wird beschlossen

Jda Zimmerli, Leiterin Kinderbetreuung, informiert, dass die Software notwendig ist, um effizienter Arbeiten zu können.

Brigitte Danz: Wir sind für die Digitalisierung, jedoch sind die wiederkehrenden Kosten hoch.

Marco Blum: Die wiederkehrenden Kosten sind hoch. Die Menge der Sekretariatsarbeiten können wir schlecht abschätzen.

Jda Zimmerli informiert anhand einer Einsatz-Planänderung die administrativen Folgeaufwendungen.

Der Gemeindeverwalter macht beliebt, diese Software anzuschaffen. Was für den Werkhof der Traktor ist, ist für die Verwaltung die Software. Die Kinderbetreuung hat zudem eine AHV-Lohnsumme von über CHF 660'000.-. Da ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden dort eingesetzt

werden, wofür sie angestellt wurden. Die Lizenzkosten betragen für die Gemeindeverwaltung ca. 60'000.- und für die Bau- und Werkverwaltung ca. 6'000.-. Die Synergienutzung zwischen den Programmen ist leider nicht möglich, da sämtliche Software sehr branchenspezifisch ist. Bestehende Lizenzen, wie beispielsweise für Word, Excel, etc. werden natürlich analog der Gemeindeverwaltung genutzt. Das Grundsetting der Arbeitsstationen der Kinderbetreuung ist 1:1 identisch mit dem Setting der restlichen Gemeinde.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Budgetkredit Nr. 5451.3158.00 Unterhalt immaterielle Anlagen von CHF 23'150.- wird freigegeben.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Aufträge resp. Verträge zu unterzeichnen und die damit verbundenen einmaligen (CHF 15'000.-) und wiederkehrenden Verpflichtungen (CHF 12'000.-) einzugehen.
3. Für die Differenz zwischen Budget und Offerte wird ein Nachtragskredit von CHF 5'000.- genehmigt. Der Kredit beträgt somit neu gesamthaft CHF 28'150.-. Bei erwarteten Projektkosten von CHF 24'200.- besteht somit eine Reserve von rund CHF 4'000.-.

0222 Bauverwaltung
12-2025

3. Gestaltungsplan Moosbächli
- **Begehren um Anpassung des Gestaltungsplanes**

Akten

- GP-Moosbächli Schreiben Strausak vom 05.02.2025
- GP-Moosbächli (Schreiben RA Strausak)
- Protokollauszug vom 27.06.2013
- RPB Teilzonenplan Moosbächli
- Teilzonen und Gestaltungsplan genehmigt
- RRB_GP_Moosbächli_Feb_14

Ausgangslage

- Der Gemeinderat hatte am 27.06.13 beschlossen (Protokollauszug siehe Akten)
Beschluss mit 7 gegen 2 Stimmen (somit 1 Enthaltung). Der Gemeinderat genehmigt den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Moosbächli“ mit Sonderbauvorschriften und führt das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Kant. Baugesetz durch.
- Am 4. Februar 2014 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2014/154).
- In den Sonderbauvorschriften §10 wird die Gestaltung Dachform und Erscheinungsbild klar geregelt. Für die beiden Neubau-Felder 1 + 2 sehen die Sonderbauvorschriften begrünte Flachdächer vor. «Klare aus Kuben gebildete Erscheinung der Körperlichkeit. Gestaltung in gegenwartsbezogener Architektur» wird gefordert.

- Ziel des Gestaltungsplans «Moosbächli» war der Erhalt des Charakters des durchgehend begrünten früheren Gärtnereiareals sowie der bestehenden Bauten Nr. 33 und 33a und eine massvolle Nutzung der Restfläche mit zeitgemäss gestalteten Neubauten.
- Auch zu erwähnen ist, dass der §13 der Sonderbauvorschriften regelt, dass Baubewilligungen für die beiden Neubauten auf den Baufeldern 1 und 2 erst erteilt werden dürfen, wenn die Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung für das Gebiet Moos (oberes Reservoir) begonnen haben.
- Stefan Freiburghaus hat inzwischen das Grundstück GB Selzach Nr. 4993 erworben und plant darauf ein Einfamilienhaus mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 38°, was mit den heutigen Sonderbauvorschriften nicht bewilligbar ist.
- Mit den Schreiben vom 23. Dezember 2024 und 5. Februar 2025 ersucht RA Theo Strausak im Namen und Auftrag von Stefan Freiburghaus den Gemeinderat, als Planungsbehörde zu prüfen, in den Sonderbauvorschriften §10 «Flachdächer» zu streichen oder «Satteldächer» als Dachform zuzulassen.
- Die Löschwasserproblematik soll in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit einem Löschwassertank mit einem Fassungsvermögen von 34'000 Litern gelöst werden.
- An der Bau- und Werkkommissionssitzung vom 21. November 2024 wurde das Bauvorhaben gesichtet. Dabei wurde Folgendes festgestellt:
 - Da das Projekt den Sonderbauvorschriften nicht entspricht und die Löschwasserproblematik noch ungelöst ist, wurde nicht weiter darauf eingetreten. Das Baugesuch bleibt pendent, bis die Rechtsgrundlagen eine Bewilligung zulassen.
 - Satteldächer für die Neubaufelder des Gestaltungsplanes wären eine denkbare Alternative zum begrünten Flachdach, jedoch ist der Gemeinderat als Planungsbehörde für die Anpassung des Gestaltungsplanes dafür zuständig.
- Unabhängig vom bestehenden Sachverhalt ist zu erwähnen, dass der vorliegende Gestaltungsplan bereits 11 Jahre alt und noch nicht umgesetzt ist. Das Gesetz hat die Voraussetzungen geschaffen, einen Gestaltungsplan aufzuheben: Wenn der Gestaltungsplan seit 5 Jahren oder mehr in Kraft ist und mit seiner Verwirklichung noch nicht in wesentlichem Umfang begonnen wurde (§ 47 PBG). Der Gemeinderat kann in diesem Falle ohne formelles öffentliches Nutzungsplanverfahren den Gestaltungsplan aufheben (vgl. Beschlussvariante 2).

Erwägungen aus Sicht des Gemeindepräsidiums:

1. Gemäss den heutigen Erkenntnissen bietet ein begrüntes Flachdach auch Vorteile:
 - Förderung der Biodiversität, Flachdächer halten Regenwasser zurück, befeuchten die Luft, kühlen, vermindern den Lärm und filtern Staub sowie Schadstoffe aus der Luft.
 - Die Lebensdauer des Gebäudedachs wird durch die Bepflanzung nennenswert verlängert, da sie die Konstruktion vor Witterungseinflüssen schützt.
 - Ein begrüntes Dach mit einer Photovoltaikanlage ergänzen sich gegenseitig ideal. Aufgrund der kühlenden Wirkung erhöht die Dachbegrünung den Ertrag einer Solaranlage.
2. Die Definierung der Neubauten (klare, aus Kuben gebildete Erscheinung) bezweckt die Unterordnung gegenüber dem markanten alten Bauernhaus.

3. Die Parzellen des Gestaltungsplans Moosbächli grenzen im Norden an die Erhaltungszone «Moos», südöstlich befindet sich die Wohnzone W2b. Die beiden Zonen sehen als Dachform beidseits gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer vor. Demzufolge ist eine Anpassung des §10 der Sonderbauvorschriften denkbar. Es soll jedoch verhindert werden, dass die beiden Neubauten mit unterschiedlichen Dachformen ausgeführt werden können.
4. Für die Anpassung der Sonderbauvorschriften muss das ordentliche Nutzungsplanverfahren durchlaufen werden (kant. Vorprüfung / Mitwirkung / öffentliche Auflage / Beschlussfassung GR / Genehmigung RR).

Beschlussentwurf 1

1. Der Gemeinderat beschliesst folgende Anpassungen der Sonderbauvorschriften (Änderungen **gelb**):
 - §7 Ausnützung der Baubereiche

Baufelder 1 und 2	max. anrechenbare BGF pro Geschoss 150 m ²
	max. 2 Geschosse ohne Attikas zusätzliches Dachgeschoss
	max. BGF 300 m ²
 - §10 Gestaltung Dachform und Erscheinungsbild

Baufelder 1 +2	Neubauten (ohne Attikas zusätzliches Dachgeschoss) Flachdächer begrünt. Satteldach mit 38 ° Dachneigung, max. 50 cm Dachvorsprung. Klare, aus Kuben gebildete Erscheinung der Körperlichkeit. Gestaltung in gegenwartsbezogener Architektur.
----------------	---
 - § 13 Baubewilligung

Baubewilligungen für die beiden Neubauten (Baufelder 1 und 2) dürfen erst erteilt werden, wenn **die Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung für das Gebiet Moos (oberes Reservoir) begonnen haben den Perimeter des Gestaltungsplans Moosbächli gelöst und von der Solothurnischen Gebäudeversicherung gutgeheissen ist.** Das Baugesuch für die Neubauten muss dem Amt für Umwelt vorgelegt werden.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird beauftragt, das ordentliche Gestaltungsplanverfahren mit Vorprüfung durch den Kanton und einer Mitwirkung in angepasster Form sowie das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Kant. Baugesetz durchzuführen.
3. Die Ziffer 1 und 2 werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass bei der Vorprüfung keine Änderungen erfolgen und bei der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingehen. Ansonsten ist das Geschäft dem Gemeinderat nochmals vorzulegen.
4. Die diesem Beschluss widersprechenden Beschlüsse werden aufgehoben.

Eintreten wird beschlossen

Karin Elsässer, Bauverwalterin, erläutert die Ausgangslage. Sie erwähnt, dass sich die Eingabe auf die neuen Baufelder bezieht. Das eine Grundstück wurde von Stefan Freiburghaus erworben. Hier besteht noch ein Problem mit dem Löschwasser, das jedoch mit Löschwassertanks gelöst werden könnte. Die beiden Bauten sollten betreffend der Dächer einheitlich sein. Die Gesuchsteller wollen nun ein Satteldach. Das hängige Baugesuch kann nur dann genehmigt werden, wenn die

Sonderbauvorschriften angepasst werden. Die Gebäudelänge ist nicht Thema, da die Sonderbauvorschriften dies zulassen.

Peter Bichsel: Wenn ich sehe, was wir im Traktandum 1 gelesen haben, sehe ich hier bei den Dächern ein Problem. Ich denke, dass man hier ein Satteldach erlauben sollte. 38 Grad finde ich jedoch recht steil. 20 Grad wären vielleicht ein Kompromiss. Die bestehende Flachdachpflicht finde ich nicht notwendig.

Brigitte Danz: Kann man das bestehende Gebäude überhaupt noch erhalten? Das Haus ist baufällig. Wenn hier kein Geld investiert wird, wird das Gebäude bald nicht mehr erhalten werden können.

Karin Elsässer: In der Bau- und Werkkommission wurde dies bereits mehrmals besprochen. Der Gestaltungsplan ist 10jährig. Jedoch wurde gleichzeitig eine Teilzonenplanänderung beschlossen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Wir können die Sonderbauvorschrift anpassen. Diese sieht einen Ersatzbau vor, wenn der Gebäudecharakter nicht verändert wird.

Thomas Studer: Wir sollten uns unbedingt auf die Dachform konzentrieren. Es war damals die Absicht, die Häuser in einen Kontrast zum bestehenden Bauernhaus zu setzen. Im Moos wäre es schade, wenn Flachdächer gebaut würden. Wenn wir mit dem Dachwinkel zudem einen besseren Wirkungsgrad bei der Photovoltaikanlage erzielen können, wäre dies ebenfalls ein positiver Effekt.

Beatrice Nützi: Die Zonenvorschriften der Spezialzone lassen es ja bereits zu.

Marco Blum: Wir finden das Vorgehen nicht gut, wenn man den Gestaltungsplan dem Projekt anpasst. Wir können mit der neuen Dachgestaltung jedoch leben.

Jasmin Barria, Bauverwalterin: Die Gemeinde ist für die Erschliessung zuständig. Der Bauherr würde vorab die Kosten für die Wassertanks übernehmen. Danach würden die Kosten ggf. an die Gemeinde überwält. Ich habe dem Bauherrn gesagt, dass die Gemeinde nichts an den Wassertank bezahlen wird. Jedoch wurde eingewendet, dass, wenn die Gemeinde als Bauherrin auftritt, Subventionen erhalten werden können. Wenn ein Tank erstellt würde, so müsste dieser die Löschwasserversorgung der gesamten Parzelle abdecken.

Marco Blum: Es sieht aus, als ob der Bauherr bauen will und danach die Kosten einfach der Gemeinde abwälzen will.

Karin Elsässer: Die Gemeinde hat eine Erschliessungspflicht. Wir haben jetzt noch 5 Jahre Zeit; die Umzonung hat vor 10 Jahren stattgefunden.

Karin Elsässer auf Anfrage von **Adrian Vögeli:** Wenn ein Gutachten erstellt wird, dass die Erhaltung des Gebäudes nicht möglich ist, so darf man dieses ersetzen.

Adrian Vögeli: Die Löschwassersituation im Haag wurde durch unseren Tank besser.

Thomas Studer: **Adrian Vögeli** hat seinen Tank selber bezahlt. Hier müssen wir eine analoge Lösung finden. Die SGV ist einverstanden mit der Tank-Lösung. Die Frage ist, ob die anderen Grundeigentümer eine Lösung finden. Wir müssen zuerst klären, wie die Kosten verteilt werden.

Karin Elsässer weist darauf hin, dass das Projekt von **Adrian Vögeli** in der Landwirtschaftszone stattgefunden hat, hier gilt keine Erschliessungspflicht der Gemeinde.

Adrian Vögeli: Ich frage mich, ob man den oberen Tank, der rund 200'000 m³ fasst, nicht einfach

mitnutzen könnte?

Jasmin Barria: Wir hätten ursprünglich bereits eine Absichtserklärung gegenüber der SGV abgeben müssen, dass wir das Gebäude mit Löschwasser versorgen wollen. Der Druck des nächsten Hydranten, der ca. 90m entfernt ist, ist leider zu gering. Das haben wir bereits mit der SGV geklärt.

Karin Elsässer: Es ist ein Umkreis von 150m für einen Hydranten zu beachten.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass wir nur das Problem mit dem Wasser haben.

Karin Elsässer informiert, dass der Abbruch und die Erschliessung bewilligt ist.

Jasmin Barria: Die Brücken werden zurzeit auf Kosten der Bauherrschaft saniert, was positiv zu werten ist.

Thomas Studer: Das bisherige Verfahren ist korrekt durchgeführt worden. Die Erschliessung darf jetzt erfolgen. Die Brückensanierung ist vorteilhaft für uns. Wir müssen jetzt die Finanzierung des Löschwassers regeln. Wir müssen klären, wer was übernimmt.

Der Gemeinderat einigt sich nach längerer Diskussion darauf, dass

- a) die Finanzierung des Löschwassertanks geklärt werden soll.
- b) ein Anschluss an den Tank des «Vögelishof» geprüft werden soll.

Die Bau- und Werkverwaltung soll die Verhandlungen im Sinne der Gemeinde durchführen. Danach ist das Geschäft nochmals dem Gemeinderat vorzulegen.

0120 Exekutive
13-2025

4. Protokollgenehmigung - Protokoll der 45. Sitzung vom 16.01.25

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 45 vom 16.01.25

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Protokoll der Sitzung Nr. 45 vom 16.01.25 wird genehmigt.

0120 Exekutive
14-2025

5. Protokollgenehmigung Protokoll der 44. Sitzung vom 05.12.24 - Korrektur Anwesenheitsliste

Ausgangslage

- Leider wurden bei der Anwesenheitsliste im Gemeinderatsprotokoll vom 05.12.24 Fehler

gemacht.

- Damit solche Fehler künftig minimiert werden können, werden die Anwesenheiten neu mittels Zirkulation einer Anwesenheitsliste erfasst und im Nachgang mit dem Protokoll abgeglichen.

Angepasste Anwesenheitsliste des Gemeinderatsprotokolls vom 05.12.24 (Änderungen **gelb**)

Vorsitz

Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend

Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt

Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung

Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten

Barria Jasmin, Bauverwalterin
Elsässer Karin, Bauverwalterin
Winkelhausen Kuno, Gast
Winkelhausen Claude, Gast
Brudermann Peter, Gast

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

2. Die Anpassung der Anwesenheitsliste des am 16.01.25 genehmigten Protokolls der Sitzung Nr. 44 vom 05.12.24 wird genehmigt.
3. Allfällige zu viel oder zu wenig ausbezahlte Sitzungsgelder werden mittels der nächsten Sitzungsgeldabrechnung ausgeglichen.

3630 Gemeindezentrum
15-2025

**6. Gemeindezentrum (vormals Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum)
 - Regelung der Eckwerte für Dauermietverhältnisse im Gemeindezentrum**

Akten

- Benützungsreglement des Gemeindezentrums
- Benützungsreglement für gemeindeeigene Bauten und Anlagen
- angepasste Kalkulation der Arbeitsgruppe „Überführung Pfarreizentrum“

Ausgangslage

- Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 09.12.24 das Benützungsreglement des Gemeindezentrums beschlossen.
- Die Benützung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum werden gemäss Ziffer 2 des Reglements in einem gesonderten Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und den Mietparteien geregelt.
- Dauermietverträge werden durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde ausgestellt.
- Bei der dauernden Nutzung von Abstellflächen kann die Einwohnergemeinde eine Gebühr verlangen. Sie ist zudem berechtigt, von den entsprechenden Nutzern jährlich ein Inventar zu verlangen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für jegliches von Dritten abgestellte Inventar.
- Die Reservation und Zuteilung von Räumen liegt gemäss Ziffer 4 in der Kompetenz des Gemeindepräsidiums.
- Bevor die Zuteilung resp. der Abschluss der entsprechenden Mietverträge erfolgen kann, muss der Gemeinderat die Eckwerte festlegen.

ErwägungenGrundsätze

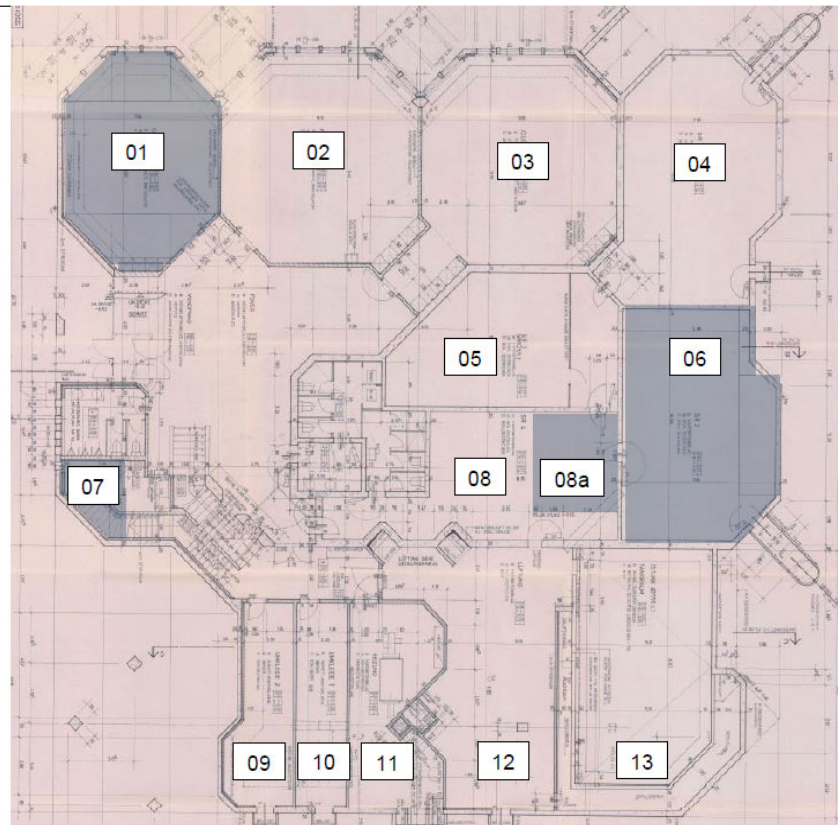
1. Das Gemeindepräsidium wird bei der Zuteilung der Räume auf den Besitzstand achten, d.h. bestehende Nutzungen können bestehen bleiben. Alle Nutzniessenden des Gemeindezentrums sollen nach Festlegung der Eckwerte an einer Sitzung über die neue Regelung informiert werden. Dabei soll den bestehenden Nutzenden die Möglichkeit geboten werden, die Nutzung gemäss den vom Gemeinderat bestimmten Eckwerten weiterzuführen. Ist dies nicht mehr gewünscht, so wird eine Frist zur Räumung der Gegenstände vereinbart. Herrenlose Gegenstände werden mittels Verteiler des Vereinskartells (entspricht der Liste auf der Webseite) bekannt gemacht. Meldet sich niemand, werden die Gegenstände in Absprache

mit der Mietschlichtungsstelle des Oberamtes Region Solothurn entsorgt.

2. Mietverhältnisse im Bereich der Zivilschutzanlage erhalten zudem die Auflage, dass eine Räumung innert der von der aktuellen Zivilschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Frist erfolgen muss. Bei Verpassen dieser Frist werden die Gegenstände auf Kosten und ohne Entschädigung durch die Einwohnergemeinde Selzach geräumt und entsorgt.
3. Damit gewährleistet werden kann, dass wirklich nur soviel Archiv- und Lagerraum genutzt wird, wie auch benötigt wird, soll Archiv- und Lagerraum im Gemeindezentrum neu kostenpflichtig werden.

im Speziellen

4. Das Sekretariat (Nr. 1) soll zu einem marktüblichen Mietzins vermietet werden. Auf eine separate Installation von Zählern für Wasser/Abwasser und Strom sowie die Erhebung der Stunden für die Reinigung soll verzichtet werden. Hier soll der pauschale Nebenkostenansatz der ehemaligen Betriebsgemeinschaft für Wasser/Abwasser, Heizung, Strom und Reinigung von CHF 5'000.- pro Jahr weiterhin gelten. Das Parkieren auf dem öffentlichen Parkplatz soll weiter möglich sein und zurzeit nicht verrechnet werden. Allfällige weitere Kosten (bspw. Anpassungen der Elektroinstallationen, Kosten für den Internetanschluss, neuer Schliesszylinder, Warmwasseraufbereitung, etc.) sind nach Bewilligung durch die Bau- und Werkverwaltung direkt durch die Mieterschaft zu veranlassen resp. selber zu bezahlen.
5. Das ehemalige Religionszimmer (Nr. 2) soll neu allen zur Verfügung stehen. Den ref. und röm. kath. Kirchengemeinden sowie der Bürgergemeinde steht es offen, einmalig pro Jahr CHF 1'000.- zu bezahlen oder pro Tag und Raum CHF 50.-. Dies entspricht der Logik der langjährigen Abmachung mit der Bürgergemeinde Selzach. Bei einer pauschalen Nutzung sind die Nutzungstermine jeweils 1 Jahr im Voraus der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben.
6. Der Musikraum (Nr. 3), der vom Schulkreis BeLoSe genutzt wird, soll weiterhin exklusiv dem Schulkreis zur Verfügung stehen.
7. Bei den Lagerräumen (Nr. 4, 5, 6, 7 (Räume links und rechts der Treppe), 8 und 8a) sollen alle Gegenstände entweder in einem Schrank oder einer Kiste verstaut und beschriftet werden. Es ist auch möglich, einen ganzen Lagerraum zu mieten. In diesem Fall muss nur der Raum selber beschriftet werden. Lose herumstehende Gegenstände werden keine mehr toleriert. Den Nutzniessenden wird jährlich eine Rechnung gestellt.



Grundriss Untergeschoss Gemeindezentrum

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass der röm. kath. Kirchgemeinde und der ref. Kirchgemeinde nicht die Option für eine pauschale Nutzungsentschädigung von CHF 1'000 für Sitzungs- und Schulzwecke im Gemeindehaus und im Gemeindezentrum angeboten werden soll. Die Abgeltung des Zimmers 2 soll pro Nutzung (max. Dauer 1 Tag) angeboten werden. Den ref. und röm.-kath. Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinde soll bei der Inanspruchnahme eines gesamten Raumes ein reduzierter m²-Preis von CHF 20.00 angeboten werden können, da in dem Fall der Raum selber unterhalten wird und beispielsweise für die Hauswartung keine Aufwendung entstehen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Für die Dauermiete von Räumen des Gemeindezentrums werden folgende Eckwerte beschlossen:

Raum Nr.	Verwendung	ref. und röm.-kath. Kirchgemeinden sowie die Bürgergemeinde	Selzacher Vereine & Einwohnende	Firmen, Sitz in Selzach (auch Einwohnende, die Kurse gegen Entgelt anbieten)	Externe
1	Sekretariat	10'000 zuzüglich CHF 5'000 Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung)	keine Vermietung	keine Vermietung	Keine Vermietung
2	Sitzungs- und Schulzimmer	CHF 50 pro Nutzung/Tag	unentgeltlich	50.00 pro Tag/ Nutzung	keine Vermietung

3	Musikzimmer	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung
4, 5, 6, 7 (links und rechts) 8, 8a	Lager- und Archivräume	CHF 20.00 pro m ² /Jahr bei Nutzung des gesamten Raumes CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank/Jahr	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	CHF 40.00 pro m ² /Jahr CHF 80.00 pro Schrank	keine Vermietung
9	Garderobe 2	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung, Schrankmiete siehe „Lager- und Archivräume“	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
10	Garderobe 1	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung	steht bei Anlässen unentgeltlich zur Verfügung
11, 12, 13	Technikräume	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

* Alternativ können sich die für Selzach zuständigen ref. und kath. Kirchgemeinden und die Bürgergemeinde für CHF 1'000 das Recht erwerben, für 1 Jahr die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Selzach des Gemeindezentrums und des Gemeindehauses für Sitzungs- und Schulzwecke mit zu nutzen.

2. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Regelung des Benützungsreglements für gemeindeeigenen Bauten und Anlagen (S 158) vom Gemeindepräsidium analog auf die restlichen Gemeindeligenschaften ausgeweitet werden.
3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
16-2025

7. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160) - Teilrevision betreffend Angestelltenrabatt

Akten

- aktuelle Tarifordnung mit Anhängen

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 14.11.24 beschlossen

1. (...)
2. (...)
3. Die Tarifordnung soll dahingehend angepasst werden, dass Mitarbeitende künftig den Einheimischen-Tarif während ihrer Arbeitszeit bezahlen sollen.

Erwägungen

Ein Anpassungsvorschlag der Kommission Kinderbetreuung liegt nun vor.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel stellt fest, dass der Beschluss des Gemeinderates nur eine Reduktion des Tarifes während der Arbeitszeit vorgesehen hätte. Der vorliegende Entwurf sieht einen pauschalen Rabatt vor.

Melanie Schaad spricht sich gegen eine pauschale Lösung aus und will am Beschluss des Gemeinderates festhalten.

Der Gemeindeverwalter appelliert für eine umsetzbare und pragmatische Lösung, weil diese bei Teilzeitarbeitskräften mit häufigen Wechseln von Arbeitstagen nur schwer umsetzbar wäre und die Lohnkosten der administrativen Mehraufwendungen den Mehrertrag der Gemeinde aufheben könnten. Zudem sei der Beschlussentwurf in der Kommission Kinderbetreuung beraten und zuhänden des Gemeinderates verabschiedet worden. Zudem würden die Mitarbeitenden keinen eigentlichen Rabatt erhalten, sondern nur den Einwohnenden gleichgestellt, indem der Tarif gemäss Tarifordnung zur Anwendung gelangt.

Bei 3 Gegenstimmen und 8 Ja-Stimmen wird **als Antrag an die Gemeindeversammlung** beschlossen

1. Folgende Änderungen der Tarifordnung werden beschlossen (gelb):

e) Angestelltenrabatt

~~Für Kinder von Mitarbeitenden werden keine besonderen Rabatte gewährt.~~ Angestellte der Einwohnergemeinde Selzach erhalten unabhängig vom Wohnsitz den Tarif für Personen mit Wohnsitz in Selzach.

2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 tritt per 01.07.25 in Kraft.

9990 Abschluss
17-2025

8. Jahresrechnung 2025
- Budgetfreigabe für die Anschaffung von Smartboards

Akten

- Ersatz Smartboards
(Budgeteingabe BeLoSe vom 26. Juni 2024 inkl. Offerte Knobel vom 31. Januar 2024)
- Auftragsbestätigung vom 23. Januar 2025 (noch nicht unterschrieben)

Ausgangslage

- Bei der Sanierung Schulhaus III in den Jahren 2012/2013 wurden die bestehenden interaktiven Wandtafeln (mit Kurzdistanzbeamer) eingebaut.
- Diese sind inzwischen 12-jährig und während des Schulbetriebs täglich 4 bis 6 Stunden in Dauerbetrieb.
- In den letzten zwei Jahren häuften sich die Probleme mit den Geräten. Die Touch-Funktion reagiert nicht mehr zuverlässig und die Ansicht ist zeitweise extrem verpixelt.
- Die Glühmittel müssen vorzeitig (nach etwa 1/10 der zu erwartenden Haltbarkeit) ausgewechselt werden. Die Beschaffung der Glühmittel zeigt sich auch zunehmend als schwierig, oft haben diese Lieferfristen von mehreren Monaten.
- Im letzten Jahr musste ein Board kurzfristig ersetzt werden, da sich eine Reparatur nicht mehr gelohnt hätte.

- Die Schule BeLoSe möchte sämtliche Schulzimmer mit den baugleichen interaktiven Touch-Display-Geräten gemäss Offerte ausstatten.

Erwägungen

1. Der Schulraum im Schulhaus III ist unumstritten.
2. Die bestehenden Wandtafeln / Beamer haben ihr Lebensende erreicht, Reparaturen sind sehr teuer und nicht nachhaltig.
3. Die neuen Displays sind qualitativ hochstehender, weniger störungsanfällig und unterhaltsarm. Ausserdem sind die hellen Displays bei Tageslicht besser geeignet als die bestehende Beamerlösung.
4. Der Ersatz der Smartboards ist auf die erste Frühlingsferienwoche vorgesehen. Die Arbeiten sind durch die Firma Knobel Schuleinrichtungen AG bereits eingeplant.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Budgetbetrag des Kontos 2136.5620.05 der Investitionsrechnung über CHF 56'600.- wird freigegeben.
2. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug der Arbeiten beauftragt.

0229 übrige allgemeine Dienste
18-2025

9. Datenschutz, Schlichtungsverfahren, Öffentlichkeitsprinzip
- Zugangsgesuch zum Demissionsschreiben des Friedensrichters

Akten

- Gesuch vom 14.01.25
- Ergänzung vom 20.01.25
- Demissionsschreiben Friedensrichter geschwärzt

Ausgangslage

Ein Einwohner stellt im Mail vom 14.01.25 folgendes Begehren

«Ich beantrage die umgehende Herausgabe des oben genannten Schreibens. Allenfalls sind einzelne Passagen zu schwärzen. Sollten Sie das Dokument weder herausgeben können noch wollen, so ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.»

Mit Mail vom 20.01.25 wurde Folgendes ergänzt:

Antrag:

Ich beantrage die umgehende Herausgabe des Demissionsschreibens des Friedensrichters per 31.12.24 in Kopie. Der Gemeinderat hat die Demission zwar traktandiert, jedoch wurde an der Sitzung weder darüber diskutiert noch wurden Beschlüsse gefasst noch konkrete Massnahmen publik. Lediglich die Gemeindepräsidentin hat das Plenum aufgefordert, für Ersatz zu sorgen. Demissionsschreiben werden selbst im Kantonsrat vorgelesen. Ein Friedensrichter ist ein vom Volk

gewählter Mensch wie ein Kantonsrat und somit gelten auch dieselben Regeln.

Sollte das Demissionsschreiben direkt oder indirekt persönliche Interessen oder schützenswerte Persönlichkeitsdaten von Dritten tangieren, so ist diesen vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Bis heute ist nicht klar, weshalb der Friedensrichter kurz vor Ende des Legislatur demissioniert und welche Gründe dahinter stecken. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse, dies zu erfahren. Sollten Daten, aus welchen Gründen auch immer, geschützt werden (müssen), so ist die Empfehlung der kantonalen Datenschützerin einzuholen.

Erwägungen

1. Das entsprechende Schreiben wurde bei der Auflistung der Akten des Traktandum 8 «Demission des Friedensrichters per 31.12.2024» als «nicht öffentlich» deklariert. Dies aus Gründen von schützenswerten privaten Interessen.
2. Nach Rücksprache mit dem ehemaligen Friedensrichter kann die geschwärzte Version in den Akten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Das Demissionsschreiben unter Traktandum 8 «Demission des Friedensrichters per 31.12.24» darf in der geschwärzten Version gemäss § 12 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) BGS 114.1 öffentlich zugänglich gemacht werden.

0120 Exekutive
19-2025

10. Mitteilungen und Verschiedenes **Mitteilungen und Verschiedenes**

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
649	Kanton Solothurn; Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Beiträge der Einwohnergemeinden an die Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts während der oblig. Schulzeit 2025
650	Sozialkommission; Berichte von der Sitzung der Sozialkommission Oberer Leberberg
651	Amt für Gemeinden, Finanzstatistik 2023 Einwohnergemeinden, Statistische Mitteilung
652	Radarkontrollen November 2024

Neue Beleuchtungsteuerung	Jasmin Barria informiert, dass für die partielle Dimmung eine spezielle Lizenz gekauft werden müsste. Wir werden die Einstellungen nun per Mail melden und damit kostenlos vornehmen lassen.
Fasnacht: Am	Jasmin Barria informiert, dass jemand von Werkhof am

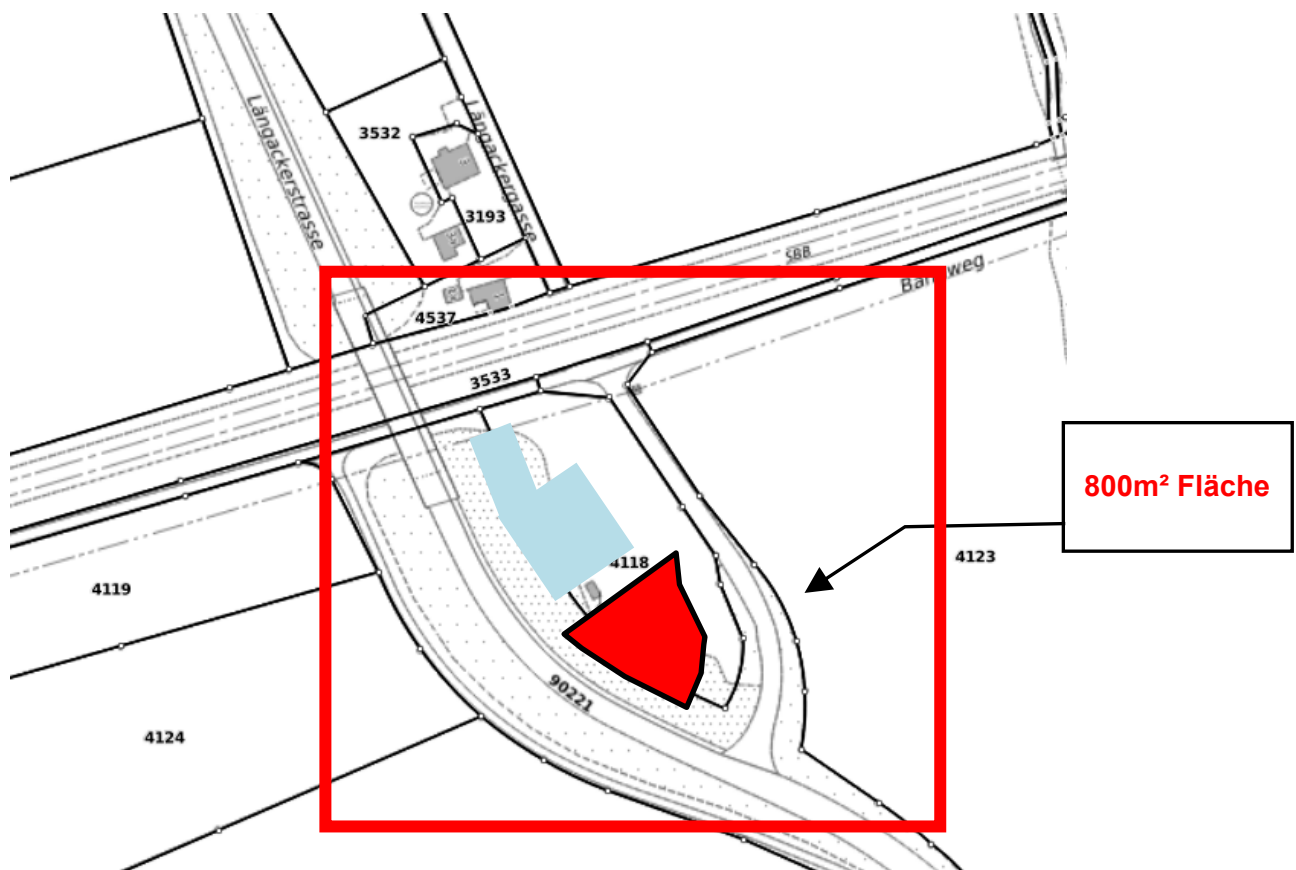
Samstagabend wird jemand vom Werkhof wischen	Samstagabend nach dem Fasnachts-Umzug wischen wird. Gemeindepräsidentin: Ich bitte die Parteien, es nicht eskalieren zu lassen.
anstehende Landverkäufe	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Landkäufe anstehen: Am Rötiweg und bei der Unterführung der Industriestrasse
Situation betreffend Deponierung am Ende des Burgweges auf dem Grundstück von Urs Affolter	Jasmin Barria wird an der nächsten Sitzung darüber informieren.

Informationen seitens Bauverwaltung Tiefbau:

- **Depotplatz / Zwischenlager Längackerstrasse GB 4118**

Für die Kugelfangsanierungen Lebern, Los 5 (Gemeinden Bellach, Bettlach, Selzach, Grenchen), benötigt das Unternehmen Java Rückbau & Recycling AG **ab sofort** bis Ende Dezember 2025 einen Depotplatz / Zwischenlager für das zukünftige, unverschmutzte Auffüllmaterial.

Als Depotstandort wurde in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde (AfU) und der Bauverwaltung folgender Standort freigegeben:



- Bereich Abfallwirtschaft, Bauabfälle, Abfallplanung, Grundlagen Bau
Herr Dr. Thilo Arlt

- Bereich Bauen auf belasteten Standorten / Projektleiterin Kugelfangsanierung
Frau Isabelle Schauwecker

Das Bauvorhaben wird durch eine fachkundige Beratung und Begleitung BBL unterstützt, die zudem regelmässig das Depot und die Baustellen inspiziert. Der Werkhof wurde bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Unternehmer einbezogen und es wurde festgelegt, welche Flächen zur Verfügung stehen.

Mit Java Rückbau & Recycling AG wurde eine Vereinbarung getroffen, die die Rahmenbedingungen und Kosten regelt.

- Die Genehmigung der Vereinbarung wird auf die nächste Sitzung traktandiert.

SBB Umbau Bahnhof

• Landerwerbs- und Installationsplanung

Die SBB hat nach mehreren Anpassungen die Landerwerbs- und Installationsplanung abgeschlossen und eine entsprechende Vereinbarung übermittelt.

Gemäss Planung beginnen die Bauarbeiten voraussichtlich im September 2026 und dauern bis etwa April 2028. Die Buslinie bleibt während der gesamten Bauzeit in Betrieb, sodass keine provisorische Umleitung erforderlich ist.

Während der Bauarbeiten wird es jedoch zu Strassensperrungen (ausgenommen die Buslinie) auf der Nord- und Südseite des Bahnhofs kommen. Die geplanten Sperrungen sind im Installationsplan ersichtlich.

Seitens der Bauverwaltung wurde geprüft:

- Welche Parzellen betroffen sind
- Welche Sperrungen geplant sind
- Wie die Verkehrssituation geregelt wird

Die SBB übernimmt dabei die Vorgaben der EWG Selzach:

- Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst oder Ampeln
- Signalisation / Infoplakate (verantwortlich: SBB)
- Kommunikation mit der Bevölkerung (Mitteilungen über den Anzeiger, verantwortliche SBB / Dorfblitz EWG mit Unterlagen der SBB)

Beilagen:

- Landerwerbsplan inkl. Vereinbarung
- Installationsplan

Die Genehmigung der Vereinbarung wird auf die nächste Sitzung traktandiert.

• Rückmeldung Wartehalle und Bahnhofsdach

Die Planungsunterlagen zum Umbau wurden bereits im Dezember 2024 beim BAV eingereicht. Die Rückmeldung der EWG Selzach zur zusätzlichen Planung des Daches und des Wartehäuschens kam daher zu spät. Das BAV benötigt aktuell 8–12 Monate für die Prüfung einer PGV-Planung. Die SBB steht zudem unter Zeitdruck bezüglich der Umsetzung der BehiG-Massnahmen.

Die SBB hat bestätigt, dass die Struktur der Nordrampe so dimensioniert wurde, dass eine zukünftige Dachinstallation (SBB-Standard) möglich ist.

Wie offenbar bereits in der letzten Besprechung kommuniziert wurde, konnte die Überdachung der Nordrampe in diesem Bauprojekt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gründe hierfür sind:

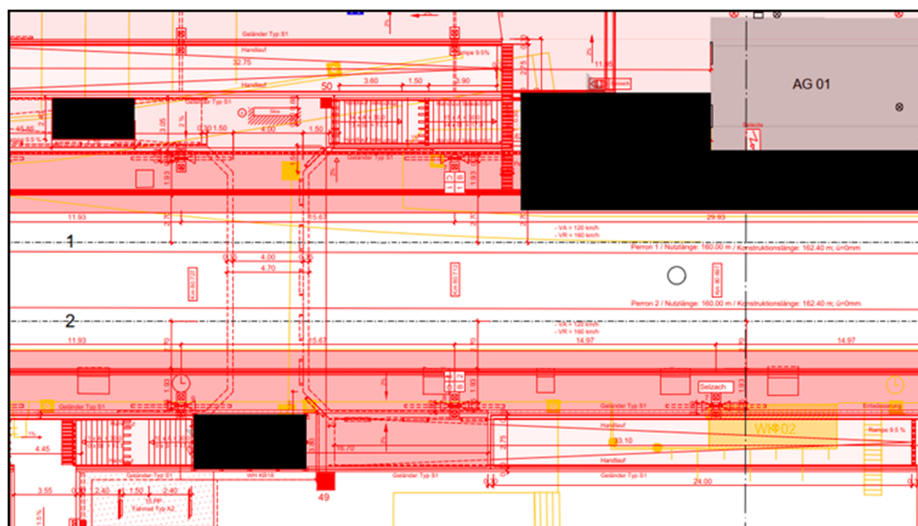
- Die notwendige konzeptionelle Untersuchung
- Die Genehmigung durch die Gemeinde
- Die Erstellung einer Vereinbarung
- Die anschliessende Studie für das Bauprojekt / Auflageprojekt

Diese Schritte hätten zu einer erheblichen Verzögerung geführt.

Der Wunsch der EWG Selzach, das Dach nun in das Bahnprojekts zu integrieren, kann daher nicht umgesetzt werden.

Bezüglich eines zusätzlichen Unterstands geht die SBB davon aus, dass die im Projekt geplante und durch die SBB finanzierte Möblierung ausreichend sein wird:

- Perron 1: Das bestehende Vordach des Gebäudes bleibt erhalten.
- Perron 1: Es wird ein neues Wartehäuschen errichtet.
- Perron 2: Ein neuer Unterstand wird gebaut.



Falls ein zusätzliches Dach geplant werden soll, müsste dies mit der SBB gesondert besprochen werden.

Beilagen:

- Möblierungsplan
- Situationsplan

Selzach, den 02.04.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter